Einfuhrbedingungen durch Medizinalpersonen¹ [Art. 36 Arzneimittel-Bewilligungsverordnung]

Wird/Ist das Präparat... Einfuhr durch Medizinalpersonen ohne Sonderbewilligung möglich ... im Rahmen einer klinischen Studie eingesetzt? ... in einem Land ein Notfallarznei-... vereinbar mit mindestens ein immunologimit ähnlichen mittel oder wird einer der folgenden Besches Arzneimittel, Blut oder Arzneimitteles für einen bedingungen: stimmten Patien-Blutprodukt, ein gesetzen • In der Schweiz gibt es kein zugelassen? ten verlangt? Ersatz-Arzneimittel. radiopharmazeutisches Produkt • Ein Ersatz-Arzneimittel ist zwar zugelassen, aber nicht oder eines, das erhältlich. GVO enthält? • Eine Umstellung auf das Ersatz-Arzneimittel ist nicht angemessen. 1 Eine Einzelperson darf verwendungsfertige Arzneimittel, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, in der für den Eigengebrauch erforderlichen kleinen Menge einführen. Davon ausgenommen sind Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen

Einfuhr durch Medizinalpersonen

bedarf einer Sonderbewilligung

2 EU-Mitgliedsländer, Australien, Kanada, Amerika, Japan, die EFTA-Staaten und die EWR-Staaten

produkte oder Radiopharmazeutika.

(GVO) enthalten, immunologische Arzneimittel, Blut oder Blut-